

Pilot und drei Teenager sterben bei Absturz

Identifizierbarkeit ist nicht durch ein öffentliches Interesse gedeckt

„Rundflug in den Tod“ titelt eine Boulevardzeitung online. Im Beitrag geht es um einen Flugzeugabsturz, bei dem der Pilot und drei Teenager ums Leben gekommen waren. Die Zeitung veröffentlicht ein Foto des Piloten, den sie mit dem Vornamen, dem abgekürzten Familiennamen und seinem Alter darstellt. Die Redaktion nennt den Fallschirmsportverein, dem der Verunglückte angehört habe. Ein Leser der Zeitung sieht in der Abbildung des Piloten eine Verletzung des Opferschutzes nach Richtlinie 8.2 des Pressekodex. Die Rechtsabteilung des Verlages teilt mit, das Foto stamme aus einem Video, das eine Journalistin mit dem Piloten gedreht und bei Youtube eingestellt habe. Der Pilot werde auf dem Foto mit Sonnenbrille gezeigt; sein Name werde nicht genannt. Eine Identifizierbarkeit liege also nicht ohne weiteres vor. An der identifizierbaren Berichterstattung habe wegen der besonderen Umstände des Unglücks ein öffentliches Interesse bestanden.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung eine Verletzung des in Ziffer 8 des Pressekodex definierten Schutzes der Persönlichkeit. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Der tödlich verunglückte Pilot wird durch das veröffentlichte Foto sowie durch die Angaben zur Person eindeutig identifizierbar. Diese Identifizierbarkeit ist nicht durch ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit gedeckt, da es sich nicht um eine Person des öffentlichen Lebens handelt. Im Sinne des Opferschutzes nach Richtlinie 8.2 wäre es daher nötig gewesen, bei den Hinterbliebenen nachzufragen, ob sie mit der Veröffentlichung eines Fotos einverstanden seien. Da dies offenbar nicht geschehen ist und somit eine Einwilligung der Angehörigen nicht vorliegt, verstößt die Veröffentlichung in gravierender Weise gegen den Opferschutz.

Aktenzeichen:0747/21/2

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: öffentliche Rüge